

Maßnahmen, die bei Verstößen gegen

- ◆ **die Verordnung (EU) 2018/848 sowie**
  - ◆ **der Österreichischen Richtlinie Biologische Produktion**
- vorgesehen sind.

### **Maßnahmenstufe 1: Abmahnung**

Die Maßnahmenstufe 1 wird bei geringfügigen erstmaligen Verstößen vergeben, durch die der BIO-Status von Erzeugnissen nicht beeinträchtigt wird.

### **Maßnahmenstufe 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

Die Maßnahmenstufe 2 kommt unter anderem bei Folgenden Verstößen zur Anwendung:

- ◆ bei Wiederholung geringfügiger Verstöße, durch die der BIO-Status von Erzeugnissen nicht beeinträchtigt wird;
- ◆ wenn wichtige Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist nachgereicht werden müssen;
- ◆ bei Verstößen gegen die Meldepflicht (z.B. neuer Standort oder zusätzliche Betriebsstätte, Aufnahme neuer Aufbereitungs- oder Verarbeitungsverfahren, Änderung der Lager- oder Einfuhrstätten, usw.);
- ◆ im Verzugsfall bei Fristensetzungen (z.B. im Rahmen des Umbaus von Ställen);

### **Maßnahmenstufe 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle**

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle in diesem Maßnahmenkatalog festgelegten Maßnahmenstufen vergeben werden.

Die fakultative Nachkontrolle ist vor allem dann angebracht, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln überprüft werden muss.

### **Maßnahmenstufe 4:**

#### **Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Erzeugungen mit gleichzeitiger Meldung an die zuständige Behörde**

Im Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/848 des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG (MK 0005) sind wesentliche Verstöße und Unregelmäßigkeiten, durch die der BIO-Status von Erzeugnissen beeinträchtigt wird, sowie die zu setzenden Maßnahmen aufgelistet.

Maßnahmen nach dem angeführten Maßnahmenkatalog sind beispielsweise für folgende Verstöße und Unregelmäßigkeiten anzuwenden:

- ◆ bei Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in der Produktion;
- ◆ bei Einsatz von nicht zulässigen Düngemitteln;
- ◆ bei Einsatz von nicht zulässigen Pflanzenschutzmitteln;
- ◆ bei Einsatz von Antibiotika, Chemotherapeutika, Coccidiostatika oder synthetischen Aminosäuren in der Fütterung;
- ◆ bei Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung biologischer Lebens- und Futtermittel;
- ◆ bei Verwendung von nicht zulässigen Lebensmittelzusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffen;
- ◆ bei Lagerbehandlung mit nicht erlaubten Mitteln;

Es erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde, dies kann zu weiteren Maßnahmen durch die zuständige Behörde führen.

Um den Ausschluss einer nicht entsprechenden Warenpartie aus der Vermarktung als biologisches Produkt sicherzustellen, muss eine kostenpflichtige Nachkontrolle durchgeführt werden.

### **Maßnahmenstufe 5: Lösung des Bio-Kontrollvertrages**

Maßnahmen nach der Maßnahmenstufe 5 kommen zur Anwendung:

- ◆ bei absichtlicher Behinderung der Inspektionstätigkeit;
- ◆ bei nicht ermöglichtem Zugang zum Betrieb bzw. zu Betriebsteilen, die eine Inspektion samt Plausibilitätsüberprüfungen (z.B. Überprüfung der Mengenplausibilität, Nachvollziehbarkeit der Lagerung,...) durch die SLK GesmbH unmöglich machen.

### **Weitere Verstöße, die gemäß folgender Maßnahmenkataloge des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG an die zuständige Behörde gemeldet werden müssen:**

- ◆ *Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten (MK\_0006)*  
Die in diesem Katalog angeführten Verstöße und Unregelmäßigkeiten führen zwar nicht zu einer Maßnahme nach Maßnahmenstufe 4, müssen jedoch aufgrund ihrer Bedeutung an die zuständige Behörden gemeldet werden. Dies kann zu weiteren Maßnahmen durch die zuständige Behörde führen.
- ◆ *Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung lebensmittel-, tierschutz-, wein-, düngemittel-, futtermittel-, pflanzenschutzmittel- und saatgutrechtlicher Vorschriften (MK\_0002)*  
Die in diesem Katalog angeführten Übertretungen müssen an die zuständige Behörden gemeldet werden. Dies kann zu weiteren Maßnahmen durch die zuständige Behörde führen.